

Jahresgebühr

Wiener Magistrat - Magistrats - Abteilung 21/1

2K 202 / 38

Mag.Abt.21/1 - X D 6/38 Bezirksgericht Favoriten

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Anschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen. Angehängt am 2. JULI 1938 Uhr Min. fach, mit Beilagen Halbschriften.

An das

Bezirksgericht
Aufkündigung.

Favoriten

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den Vorstand der Magistratsabteilung 21/1 Dr.Ferdinand Holzner Obermagistratsrat I.,Bartensteingasse 7.

Kündigungsgegner:

Huschak Leo,
Chauffeur,
X.,Troststrasse 68-70,
Stiege 5, Tür 7

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus Zimmer, Küche samt

Zugehör bestehende Wohnung Nr. 7 ~~XXXXXX~~ des städt.Hauses X.,Troststrasse 68/70, Stiege 5 vertragsmäßig 14tägig für den 31.Juli 1938 auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen,den obbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden Zeit d.i. am 1.August 1938 12 Uhr mittags bei Exekution der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom Jahre 1925

im Jahre 1926 erbaut,daher die aufgekündigten Räume gem.§ 1 Abs. 2 Zl.2 des Gesetzes vom 7.Dezember 1922 B.G.Bl.872 (14.Juni 1929 B.G.Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungsvorstand:



[Handwritten Signature]
Ober Magistratsrat.

B e s c h l u ß d e s G e r i c h t e s .

.....

Dem Kündigungsgegner wird aufgetragen, dieser Aufkündigung bei Exekution rechtzeitig Folge zu leisten oder gegen die Aufkündigung seine Einwendungen einzubringen.

Wenn die Aufkündigungsfrist wenigstens 14 Tage beträgt, sind die Einwendungen längstens binnen 8 Tagen, wenn die Aufkündigungsfrist weniger als 14 Tage beträgt, längstens binnen 3 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses mündlich oder schriftlich bei diesem Gerichte einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingebrachte Einwendungen werden von Amte wegen zurückgewiesen werden.

Dieser Beschluß ist auch gegen die aufkündigende Partei vollstreckbar.

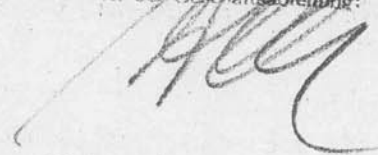
Bezirksgericht _____

Abt. _____

Wien, am _____ 193 .

Bezirksgericht Favoriten,
Wien 10, Angeliggasse 35,
Abteilung 2, am 22. Juni 1936 19

Dr. Josef Dölzl.
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:



Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 2 C 643/38

Dem Gekündigten wird das
Armenrecht bewilligt.

Ladung.

Infolge erhobener Einwendungen wird

Die

Mag. alt. 21 - Hirschek bar

Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über diese Klage

wird auf den 19. Juli 1938,

vorm. 12

Uhr, bei diesem Ge-

richte Zimmer Nr. 27

Verhandlungssaal

anberaumt.

Die Parteien haben die Urkunden, die sich auf den Rechtsstreit beziehen und dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweisurkunden und Augenscheinsgegenständen, die sich im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befinden, vor der Tagsatzung ihre Anträge zu stellen.

Die Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien bei der Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hiebei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einsendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Die Parteien können sich im Verfahren vor den Bezirksgerichten durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen; in Streitsachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1500 S übersteigt, werden aber an Orten, wo wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen.

Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Bezirksgericht Favoriten,

Wien, X., Angeligasse 35

Abt. 2, am 7.7.1938. 193

ZPForm. Nr. 34 (Ladung auf Grund einer Klage im bezirksgerichtlichen Verfahren, §§ 437, 438 ZPO) *Dr. Josef ...*

Gr. A. M. 19. III. 1938

~~Rommum Hauptmühl 15. 8. 1938~~

H. J. J. J.

G-5-7

Hirschbach
Friede

Hauptmühl

30. AUG. 1938

H. J. J. J.

